



+ + + SONDERINFORMATION FÜR MANDANTEN UND PARTNER + + +



Sehr geehrte Damen und Herren,

regelmässig halten wir Sie mit aktuellen Themen rund um das Steuerrecht auf dem Laufenden. Mit diesem Newsletter informieren wir Sie über die Neuerungen zum Transparenzregister.

1. Neue gesetzliche Regelungen geben ab dem 1. August 2021 eine aktive Meldepflicht vor für Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften

Nach den Regelungen des Geldwäsche-Gesetzes (GwG) hat eine Kapitalgesellschaft oder eine Personenhandelsgesellschaft ihre(n) wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Wirtschaftlich Berechtigter ist eine natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Kapitalanteile an einer Kapitalgesellschaft oder Personenhandelsgesellschaft hält. Ob darüber hinaus noch weitere Personen, z.B. auf Grund von Treuhandverträgen, wirtschaftlich Berechtigte sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

Herausgegeben von:



NIETHAMMER, POSEWANG
& PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT * STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



Schellack & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Ansprechpartner

Herr Dr. Dirk Schellack,
Rechtsanwalt/Steuerberater

Herr Holger Schulz,
Steuerberater

Eine aktive Meldepflicht der Gesellschaft entfiel jedoch, wenn sich der wirtschaftlich Berechtigte aus dem Handelsregister oder einem anderen öffentlichen Register entnehmen ließ, z.B. aus einer beim Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste (sog. Mitteilungsfunktion des Handelsregisters).

Diese Mitteilungsfunktion des öffentlichen Registers wurde vom Gesetzgeber nun durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 30. Juni 2021 zum 1. August 2021 abgeschafft. Dies bedeutet, dass Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften nunmehr aktiv ihre(n) wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden müssen. Das Transparenzregister wird dadurch zum Vollregister.

2. Übergangsfristen

Für die Meldung des wirtschaftlich berechtigten zum Transparenzregister bestehen die folgenden Übergangsfristen:

- Für Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien spätestens bis zum 31. März 2022;
- Für GmbHs, Partnerschaftsgesellschaften, Genossenschaften und Europäische Genossenschaften spätestens bis zum 30. Juni 2022;
- In allen anderen Fällen (insb. KG und oHG) spätestens bis zum 31. Dezember 2022.

Verstöße gegen die Meldung zum Transparenzregister sind Bußgeld bewehrt. Auch hier gilt eine nach Rechtsform gestaffelte Übergangsfrist:

- Für Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien erst ab dem 1. April 2023;
- Für GmbHs, Partnerschaftsgesellschaften, Genossenschaften und Europäischen Genossenschaften erst ab dem 1. Juli 2023;
- In allen anderen Fällen (insb. KG und oHG) erst ab dem 1. Januar 2024.

Es können Geldbußen in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro oder bis zum zweifachen des aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteil festgesetzt werden, wenn vorsätzlich oder leichtfertig die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister nicht vorgenommen wird.

3. Unterstützung bei der Meldung

Gerne ist Ihnen unsere angeschlossene Rechtsanwaltsgesellschaft **NPP LEGAL Schellack & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB** bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten in Zweifelsfällen, wie z.B. Treuhandverhältnissen und mehrstufigen Gesellschaften, und der Vornahme der Eintragung in das Transparenzregister behilflich. Die Eintragung erfolgt nach einer Registrierung auf der Homepage des Transparenzregisters dort elektronisch. Ein Notar wird für die Eintragung nicht benötigt.

Bitte beachten Sie, dass es im Zuge dieser Neuerungen zum Transparenzregister zu unseriösen „Angeboten“ von Dritten kommen kann, die wie eine Rechnung aufgemacht sind. Bitte beachten Sie diese Angebote nicht und stellen ggf. Strafanzeige wegen Betrugsversuchs. Das offizielle Transparenzregister (www.transparenzregister.de) wird vom Bundesanzeiger Verlag geführt.

Bei Fragen und Problemen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dr. Dirk Schellack
Rechtsanwalt/Steuerberater
E-Mail: d.schellack@npp.de
Telefon: 040 – 33 44 6 588

Holger Schulz
Steuerberater
E-Mail: h.schulz@npp.de
Telefon: 040 - 33 44 6 570

IMPRESSUM.....

NPP spezial gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH
Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg
Tel.: 040 33 44 6 500
E-Mail: office@npp.de Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 24. November 2021